

In seinem „Policy Paper on Gender-Based Crimes“ hat der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs sich auf eine gendersensible Auslegung und Anwendung des Völkerstrafrechts verpflichtet. Dies verlangt nach mehr als der konsequenten Ahndung sexualisierter und genderbasierter Gewalt. Die zentrale Herausforderung besteht darin, auch implizite Prozesse der Vergeschlechtlichung aufzudecken und zu reflektieren. Geschlechtsspezifische Vorstellungen und Erwartungshaltungen können z.B. die Wahrnehmung und Bewertung von Gewaltakten, die Auslegung von Straftatbeständen oder die Entwicklung und Anwendung von Zurechnungsfiguren beeinflussen.

I. Einleitung

In ihrer zusammengekommen 20-jährigen Geschichte haben ZIS und ZfIStw stets auch die Entwicklung des Völkerstrafrechts mit wissenschaftlichen Analysen und Beiträgen aus der Praxis eng begleitet. Und auf diesem Gebiet hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten viel getan: Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat seine Arbeit aufgenommen, erste Krisen überstanden und Meilensteine gesetzt,¹ die ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda haben ihre Tätigkeit abgeschlossen², neue internationalisierte bzw. hybride Tribunale wurden gegründet,³ in Deutschland hat das VStGB nach einigen Anfangsschwierigkeiten seinen Weg in den Justizalltag gefunden⁴ – um nur einige Eckpunkte zu nennen. Dabei haben sich über die Jahre auch die Bewertung, Einordnung und Priorisierung bestimmter Gewaltformen verändert. Unter anderem haben Geschlechterperspektiven ver-

stärkt Eingang in die (internationale) Rechtsprechung und den wissenschaftlichen Diskurs gefunden. Dies betrifft zunächst die Aufarbeitung und rechtliche Bewertung konfliktbezogener sexualisierter Gewalt. Erste Maßstäbe hat diesbezüglich das Akayesu-Urteil des ICTR gesetzt, in dem erstmals herausgestellt wurde, dass der Völkermordtatbestand auch durch sexualisierte und reproduktive Gewalttaten verwirklicht werden kann.⁵ Seitdem hat sich das völkerstrafrechtliche Sexualstrafrecht beständig weiterentwickelt; ihm kommt mittlerweile eine prominente Rolle in der internationalen Praxis zu. So lag in den letzten vom IStGH erstinstanzlich abgeschlossenen Verfahren gegen Dominic Ongwen⁶ und Al Hassan Ag Abdoul Aziz⁷ ein besonderer Fokus auf sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt. Dass dies kein Zufall, sondern Ergebnis einer bewussten strategischen Entscheidung ist, zeigt das Policy Paper on Gender-Based Crimes der Anklagebehörde des IStGH (Office of the Prosecutor – OTP) aus dem Dezember 2023. Das OTP hat sich hierin der „konsequenten und rigorosen“ Verfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt verschrieben.⁸ Ziel ist nicht (nur) eine umfassende Ahndung von Sexualdelikten,⁹ sondern die Entwicklung eines umfassenden gender-sensiblen Ansatzes in der internationalen Strafverfolgung. Insbesondere soll berücksichtigt werden, wie sich der „Faktor Geschlecht“ auf den Prozess der Opferwerdung und die Tataufarbeitung auswirkt; er soll zudem bei der Priorisierung von Straftaten und bei der Auslegung der Straftatbestände des IStGH-Statuts berücksichtigt werden.¹⁰ Dabei geht es dem OTP über den Bereich der Sexualstraftaten hinaus auch um die Erfassung weniger offensichtlicher, versteckter und mittelbarer Prozesse der Vergeschlechtlichung. Als Beispiel wird ein formal neutral formulierter Entzug des Rechts auf Bildung genannt, der faktisch diskriminierend wirkt und ggf. als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der geschlechtsbezogenen Verfolgung eingestuft werden könne.¹¹ In diesem Sinne hat der Chefankläger im Januar 2025 in der Situation Afghanistan Haftbefehle gegen den Anführer der Taliban Hibatullah

* Die Verf. ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Philipps-Universität Marburg und Geschäftsführende Direktorin des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse. Verf. dankt sehr herzlich ihrer Wiss. Mitarbeiterin Franziska Gruber für wertvolle Literatur- und Rechtsprechungsrecherchen zur Vorbereitung dieses Beitrags und ihrem Wiss. Mitarbeiter Matthias Weißkopf für tatkräftige Unterstützung bei der Fahnenkorrektur.

¹ Überblick u.a. bei Bock, VN 2022, 125.

² Siehe hierzu z.B. die Diskussion auf der 13. Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht dokumentiert in Hartig/Maecker, ZIS 2017, 793 sowie die Beiträge in Sterio/Scharf (Hrsg.), The Legacy of Ad Hoc Tribunals in International Criminal Law. Assessing the ICTY's and the ICTR's Most Significant Legal Accomplishments, 2019.

³ Siehe nur die jüngsten Beiträge zu den Kosovo Specialist Chambers von Simon, ZfIStw 5/2024, 306 oder der Cour pénale spéciale in der Zentralafrikanischen Republik von Waespi, 5/ZfIStw 2024, 310.

⁴ Überblick u.a. Bock, in: Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, Anwendungspraxis und Reformbedarf, 2023, S. 43; zum nationalen Völkerstrafrecht in der Schweiz Heimgartner, ZfIStw 4/2024, 314; zu Österreich Gödl, ZfIStw 12/2022, 680.

⁵ ICTR (TC), Judgement v. 2.9.1998 – ICTR-96-04 (Prosecutor v. Akayesu), Rn. 507, 731.

⁶ ICC (TC IX), Trial Judgement v. 4.2.2021 – ICC-02/04-01/15-1762-Red (Prosecutor v. Ongwen), Rn. 2009.

⁷ ICC (TC X), Trial Judgment v. 26.6.2024 – ICC-01/12-01/18-2594-Red (Prosecutor v. Al Hassan), Rn. 1182.

⁸ ICC (OTP), Policy on Gender-Based Crimes, Crimes involving sexual, reproductive and other gender-based violence, Dezember 2023, Rn. 5, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2023-12/2023-policy-gender-en-web.pdf> (3.7.2025).

⁹ Zur Unterscheidung zwischen sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt ICC (Fn. 8), Rn. 27 ff.

¹⁰ ICC (Fn. 8), Rn. 21 ff., zur Auslegung der Art. 6 ff. IStGH-Statut ab Rn. 49.

¹¹ ICC (Fn. 8), Rn. 30 mit Fn. 36; vertiefend ICC (OTP), Policy Paper on the Crime of Gender Persecution, Dezember 2022.

Achundsada und dessen „Chief Justice“ Abdul Hakim Haqqani erlassen. Ihnen wird zur Last gelegt, Frauen, Mädchen und Personen, die nicht dem (binären, heteronormativen) Genderkonzept der Taliban entsprechen, in schwerwiegender Weise Grundrechte entzogen zu haben, unter anderem die Rechte auf körperliche Unversehrtheit, Freizügigkeit, Meinungsfreiheit, Bildung, Privatheit und Versammlungsfreiheit.¹²

Vor diesem Hintergrund möchte sich dieser Beitrag allgemein mit dem Verhältnis von Geschlecht und (Völkerstraf-)Recht befassen und einige erste Überlegungen zur Entwicklung eines gendersensiblen völkerstrafrechtlichen Gesamtansatzes anstellen.

II. Der komplexe und variable Begriff des Geschlechts

Die Tatsache, dass Geschlecht als Analysefaktor in den letzten Jahren nicht nur in den Rechtswissenschaften, sondern generell in wissenschaftlichen Forschungen unterschiedlichster Fachdisziplinen an Bedeutung gewonnen hat, dürfte mit der Wahrnehmung zusammenhängen, dass wir in einer vergeschlechtlichten Welt leben, in der dem Geschlecht in nahezu allen Bereichen menschlichen Lebens eine kategorisierende und ordnende Funktion zukommt.¹³ Diese konkret zu bestimmen, zu kontextualisieren und zu diskutieren wird allerdings erheblich durch unscharfe und heterogene Begriffskonzeptionen erschwert.¹⁴ So kann „Geschlecht“ beispielsweise auf unterschiedliche biologische Geschlechtermerkmale Bezug nehmen, aber auch auf bestimmte Verhaltensweisen, die

als „männlich“ bzw. „weiblich“ wahrgenommen werden. Sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch im wissenschaftlichen Diskurs können sich verschiedene Bedeutungsdimensionen des Geschlechterbegriffs überlagern oder zu Missverständnissen führen.¹⁵

Im Folgenden soll Geschlecht vereinfachend als sozial konstruiertes, multirelationales Kriterium der Humandifferenzierung verstanden werden.¹⁶ Ausgehend von bestimmten körperlichen Merkmalen, dem Geschlechtskörper, werden Menschen kategorisiert¹⁷ und mit geschlechtsbezogenen Erwartungshaltungen belegt. Diese Geschlechternormen können sich nicht nur auf Verhaltensweisen, sondern unter anderem auch auf (unterschiedliche) Vorlieben, Wissensbereiche und Kompetenzen von Männern, Frauen und diversen Personen¹⁸ beziehen. Auch gesellschaftliche Vorstellungen über das sexuelle Begehren, also z.B. die sexuelle Orientierung oder sexuelle Vorlieben, sind häufig geschlechtsspezifisch determiniert. Ein (einfaches, plakatives) Beispiel hierfür ist die Grundannahme, dass (biologische) Frauen sich sexuell zu (biologischen) Männern hingezogen fühlen. Biologische Merkmale und geschlechtliche Identitäten werden so auf Grundlage von heteronormativen Normalitätsvorstellungen¹⁹ mit Fragen der sexuellen Orientierung verknüpft. Wie nun aber in einem spezifischen Kontext (einer Gesellschaft, einer Epoche,²⁰ einer gesetzlichen Regelung, einer religiösen Schrift,²¹

¹² <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-afghanistan> (15.2.2025).

¹³ Hierzu bereits *Olsen*, in: Kairys (Hrsg.), *The Politics of Law. A Progressive Critique*, 3. Aufl. 1998, S. 691.

¹⁴ Nach Art. 7 Abs. 3 IStGH-Statut bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ für die Zwecke des IStGH-Statuts auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Mit dem Verweis auf den „gesellschaftlichen Zusammenhang“ deutet sich an, dass Geschlecht nicht (zumindest nicht stets und nicht in jedem Kontext) biologisch zu bestimmen ist, sondern zumindest auch gesellschaftlich konstruiert ist. Zugleich liegt der Definition allerdings ein enges binäres Geschlechterverständnis zugrunde, zur Kritik z.B. *Schwarz*, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, 2019, S. 44 ff. Diese Definition wurde vom OTP in seinem policy paper on gender-based crimes insoweit erweitert, als explizit auch die Perspektiven von LGBTQI+-Personen (nicht abschließende Aufzählung von u.a. lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, queeren und intersexuellen Menschen) berücksichtigt werden sollen. Erfasst werden so auch andere geschlechtliche Identitäten und nicht-heterosexuelle Orientierungen. In diesem Beitrag wird bewusst nicht mit der (engen) Definition des IStGH-Statuts gearbeitet, da es (zumindest nicht primär) darum gehen soll, wie Recht Geschlecht definiert, sondern darum, die Bedeutung des Geschlechts als soziale, gesellschaftliche Determinante für das Recht zu erfassen.

¹⁵ Vgl. hierzu *Henning*, *Wissenschaftsfreiheit und Moral*, 2024, S. 224 ff.

¹⁶ Exemplarisch *Wetterer*, in: Becker/Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, Theorien, Methoden, Empirie*, 3. Aufl. 2010, S. 126; allgemein zur Humandifferenzierung *Hirschauer*, in: Hirschauer (Hrsg.), *Un/doing Differences, Praktiken der Humandifferenzierung*, 2017, S. 29; dies entspricht auch dem Ansatz in ICC (Fn. 8), Rn. 16 ff.

¹⁷ Plakativ *Hericks*, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, 2020, S. 1.

¹⁸ Im Folgenden wird auch der Begriff der FINTA-Personen benutzt, der Frauen, inter-, nicht-binäre und trans-Personen sowie Menschen umfasst, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen (agender). Eine trennscharfe Abgrenzung zu cis-Männern und cis-Frauen (also Personen, die sich mit dem ihnen von außen aufgrund bestimmter biologischer Merkmale zugeschriebenen Geschlecht identifizieren) ist nicht immer möglich. So ist eine Person, die als männlich wahrgenommen wird und sich selbst als Mann definiert, aber über körperliche Geschlechtsmerkmale verfügt, die nicht ausschließlich biologisch männlich sind, sowohl ein cis-Mann als auch (wegen ihrer Intergeschlechtlichkeit) eine FINTA-Person.

¹⁹ Ausführlich *Nüthen*, *Geschlecht, Sexualität und Politik: Aspekte queer_feministischer Politikverständnisse*, 2024, S. 113 ff.

²⁰ Exemplarisch zur geschlechtlichen Codierung von Gewaltverbrechen in der Weimarer Republik *Siebenpfeiffer*, *„Böse Lust“*, *Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik*, 2005.

²¹ Siehe beispielsweise zu geschlechtsspezifischen Kriegsdarstellungen in der Bibel mittels einer weiblichen Personifi-

einem literarischen Werk etc.) Geschlecht konkret konzeptualisiert und mit Zuschreibungen belegt wird, ist unter anderem von biologischen, historischen, kulturellen, geographischen, sozialen und ökonomischen Faktoren abhängig. Ungeachtet der damit einhergehenden Variabilität des Geschlechterbegriffs²² besteht die Bedeutung von Geschlechternormen und den hieraus resultierenden (stereotypen) Rollenbildern darin, dass sie das (Alltags-)Handeln aller Beteiligten mitbestimmen und dadurch ggf. aktiv reproduziert werden. Handlungsmacht, Handlungsorientierung und Handlungsbewertungen von gesellschaftlichen Akteuren können so durch das zugeschriebene Geschlecht (mit-)strukturiert werden.²³

III. Geschlecht und (Völkerstraf-)Recht

1. Diskriminierungsverbot und geschlechtsspezifische Straftatbestände

Menschenrechtlicher Ausgangspunkt für die Bewertung des Verhältnisses von Recht und Geschlecht ist das Diskriminierungsverbot. Bereits Art. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) verpflichtet die Vertragsstaaten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung von Menschenrechten sicherzustellen; selbst in Situationen des öffentlichen Notstandes sind Diskriminierungen allein wegen des Geschlechts untersagt (Art. 4 IPbPR). Vergleichbare Vorschriften finden sich in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14 EMRK) und ihrem 12. Zusatzprotokoll über das Diskriminierungsverbot. Diese Vorschriften lassen sich zunächst als formale²⁴ Differenzierungsverbote verstehen. Staatliche Maßnahmen, die unmittelbar nach Geschlecht differenzieren, sind grundsätzlich unzulässig, wenn sie nicht aufgrund biologischer Unterschiede zwingend erforderlich sind.²⁵ Besonderer Rechtfertigung bedürfen vor diesem Hintergrund geschlechtsspezifische Strafnormen,²⁶ die nur von und/oder nur zu Lasten von Personen eines bestimmten Geschlechts bzw. mit bestimmten biologischen Geschlechtsmerkmalen verwirklicht werden können.

Explizit geschlechtsspezifische Regelungen sind im Völkerstrafrecht selten. Im IStGH-Statut betrifft dies nur den

Straftatbestand der erzwungenen Schwangerschaft.²⁷ Dieser wird definiert als „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen“ (Art. 7 Abs. 2 lit. f IStGH-Statut). Auch wenn „Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit“ als einer der wenigen Bereiche gelten, in denen geschlechtsspezifische Regelungen aufgrund „naturgegebener Unterschiede“ noch möglich sind,²⁸ ist der Ansatz des IStGH-Statuts nicht unproblematisch. Dies hängt mit der Ambivalenz des Begriffs „Frau“ zusammen. Versteht man hierunter alle Personen, die physisch-biologisch in der Lage sind, schwanger zu werden und einen Embryo bzw. Fötus auszutragen, sind keine Schutzlücken zu befürchten. Im Lichte des Art. 7 Abs. 3 IStGH-Statut wäre es aber ebenso denkbar, „Frau“ (auch) als soziale Konstruktion anzusehen und bei der Bestimmung tauglicher Opfer gesellschaftliche Geschlechternormen zu berücksichtigen. Taten, die sich gegen inter-, transsexuelle, a-gender und andere Personen richten, die sich nicht selbst als Frauen definieren bzw. von anderen nicht als Frau definiert werden, aber dennoch schwanger werden können, wären dann ggf. nicht tatbestandsmäßig.²⁹ Um ungeachtet solcher Auslegungsfragen einen umfassenden Schutz der Reproduktionsfreiheit zu gewährleisten, hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der letzten Reform des VStGB im Jahr 2024 entschieden, den Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft genderneutral zu formulieren. Taugliches Tatopfer ist nunmehr jeder geschwängerte Mensch unabhängig von Alter und Geschlecht.³⁰ Gleiches gilt für den neu aufgenommenen Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs.³¹

²⁷ Powderly/Hayes, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, 4. Aufl. 2022, Art. 7 Rn. 110; Ambos, Treatise on International Criminal Law, Volume II: The Crimes and Sentencing, 2. Aufl. 2022, S. 103.

²⁸ Siehe z.B. Wrase/Klose (Fn. 26), S. 93.

²⁹ Altunjan, Reproductive Violence and International Criminal Law, 2020, S. 225.

³⁰ BMJ, Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, 17.7.2023, S. 26. Siehe hierzu auch Altunjan/Steinl, in: Jeßberger/Epik (Fn. 4), S. 179 (193); Bock, KriPoZ 2023, 349 (353); Raube, KriPoZ 2024, 278 (281); kritisch hierzu Schmidtke, Stellungnahme zum (Regierungs-)Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (BT-Drs. 20/9471), 30.1.2024, S. 6 f.

³¹ Dieser Tatbestand hat kein Pendant im IStGH-Statut. Entsprechende Taten werden auf internationaler Ebene über den Auffangtatbestand der „anderen unmenschlichen Handlungen ähnlicher Art“ (Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut) erfasst, den der deutsche Gesetzgeber aus Bestimmtheitsgründen nicht ins VStGB übernehmen wollte, BMJ (Fn. 30), S. 27; hierzu auch Epik/Jeßberger, JZ 2024, 801 (803); Raube, KriPoZ 2024, 278 (279, 281); kritisch Bock, KriPoZ 2023, 349 (352 f.).

kation erobert und geplündert Städte Maier, in: Fischer/Claassens (Hrsg.), Prophetie, 2019, S. 115 (115–131).

²² Walgenbach, in: Walgenbach/Dietze/Hornscheidt/Palm (Hrsg.), Gender als interdependente Kategorie, Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität, 2. Aufl. 2012, S. 6 (62). Die Variabilität des Geschlechterbegriffs wird auch in ICC (Fn. 8), Rn. 17 hervorgehoben.

²³ Siehe auch ICC (Fn. 8), Rn. 20.

²⁴ Schmidt, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 74 (77); siehe auch v. Arnould, in: Rudolf (Hrsg.), Frauen und Völkerrecht, Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht, 2006, S. 13 (15).

²⁵ Siehe aus deutscher Sicht BVerfGE 85, 191; BVerfGE 92, 91 (109).

²⁶ Vgl. auch Schmidt (Fn. 24), S. 77; Wrase/Klose, in: Foljanty/Lembke (Fn. 24), S. 89 (90, 93).

2. Implizite Verschränkungen von Recht und Geschlecht

Deutlich relevanter (aber auch komplexer) als die Diskussion der wenigen explizit geschlechtsspezifischen Straftatbestände ist die Erfassung impliziter Verschränkungen zwischen Geschlecht und (Völker-)Strafrecht. Nach den legal gender studies sind Recht, Rechtstheorie und rechtliche Dogmatik nicht objektiv und neutral.³² Vielmehr wird davon ausgegangen, dass Recht eine gesellschaftliche und damit vergeschlechtlichte Konstruktion ist, die von der Position, den Erfahrungen und Interessen der das Recht schaffenden, gestaltenden und anwendenden Personen abhängig ist.³³ Recht wird dabei nicht als isoliertes normatives Ordnungssystem oder als rein abstrakte Entität betrachtet, sondern in Beziehung gesetzt zu den das Recht prägenden und vom Recht geprägten sozialen Realitäten,³⁴ zu denen auch das Geschlecht gehört.³⁵ Mögliche Forschungsfragen, die sich aus diesem Ansatz ergeben sind z.B.:

- Welches Geschlechtsverständnis liegt dem Recht, einer bestimmten Strafvorschrift oder einer Gerichtsentscheidung zugrunde?
- Welche Rolle weist das Recht explizit oder implizit Männern,³⁶ Frauen³⁷ und FINTA-Personen zu?
- Inwieweit und in welchen Kontexten knüpft Recht aus welchen Gründen und mit welchen Folgen an stereotypen Geschlechterbilder an?

³² Zusammenfassung der Kritik an der Neutralitätsthese bei Schmidt (Fn. 24), S. 77; speziell zum Völkerstrafrecht Ristova-Aasterud, in: Kjær/Lam (Hrsg.), *Language and Legal Interpretation in International Law*, 2022, S. 315 (327).

³³ Siehe nur Charlesworth/Chinkin/Wright, *American Journal of International Law* 85 (1991), 613; Baer/Elsuni, in: Hilgenhof/Joerden (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, 2017, S. 270 (272).

³⁴ Grundlegend zum „sozialen Leben“ von Recht Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 1989.

³⁵ Binder, *Feministische Studien* 2021, 202 (207 ff.). Dies entspricht auch dem Ansatz des BVerfG in der Nachtarbeiterentscheidung: „Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, daß er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. [...] Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden“, BVerfGE 85, 191 (207) ohne Rechtsprechungsverweise, *Heranhebungen durch Verf.*

³⁶ Überblick zur Männlichkeitsforschung z.B. bei Wedgwood/Connell, in: Becker/Kortendiek (Fn. 16), S. 116.

³⁷ Zum fortbestehenden Bedarf an Frauenforschung Baer/Elsuni (Fn. 33), S. 273.

- Inwieweit beruht Recht auf machtkonstituierenden Vorstellungen von vermeintlich alternativer Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität?³⁸

Solche geschlechtsspezifischen Perspektiven können helfen, die gesellschaftliche Gestaltungswirkung von Recht (vollständiger) zu erfassen. Schon aufgrund seines Zwangscharakters ist Recht ein wirkmächtiges Steuerungsinstrument, das dazu dienen bzw. dazu beitragen kann, bestehende Machtstrukturen zu sichern und gesellschaftliche Minderheiten oder marginalisierte Gruppen zu unterdrücken.³⁹ Hierbei können real existierende geschlechtsbezogene Ungleichheiten auf normativer Ebene im Recht reproduziert und verfestigt werden.⁴⁰ Zugleich kann das Recht aber auch zur Neugestaltung gesellschaftlicher Strukturen genutzt werden. Sein emanzipatorisches Potential zeigt sich namentlich dann, wenn die Macht herrschender Gruppen durch Recht begrenzt und Rechte für Minderheiten oder marginalisierte bzw. gesellschaftlich schwächere Gruppen geschaffen werden.⁴¹

3. Erste Überlegungen zu den Geschlechterstrukturen des Völkerstrafrechts

Die spezifischen Strukturen und Regelungsgegenstände des Völkerstrafrechts deuten darauf hin, dass es in besonderem Maße bzw. in besonderer Weise geschlechtsspezifisch geprägt sein könnte. Zunächst hat das Völkerstrafrecht seine Wurzeln im staatszentristischen Völkerrecht,⁴² dem in den feministischen Rechtswissenschaften eine patriarchale Grundstruktur zugeschrieben wird. Staaten seien traditionell von männlichen politischen Eliten dominiert, die ihre Machtposition erhalten wollen und das internationale System zur Verfolgung ihrer Interessen nutzen. In internationalen Institutionen werden demnach patriarchale Strukturen reproduziert, was sich wiederum in einer männlich geprägten Normativität des internationalen Rechts niederschlägt. Frauen werden in einem solchen System tendenziell unsichtbar oder – beispielsweise im völkerstrafrechtlichen Kontext – zum (passiven)

³⁸ Speziell mit Blick auf den kolumbianischen Friedensprozess Oettler, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 10 (2021), 103 (106).

³⁹ Sacksofsky, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Fn. 17), S. 631 (632).

⁴⁰ Baer/Elsuni (Fn. 33), S. 272. Siehe hierzu auch Schmidt (Fn. 24), S. 78 sowie BVerfGE 85, 191 (207).

⁴¹ Sacksofsky (Fn. 39), S. 632. Zur doppelten Rolle von Recht als „sowohl regulierend und eingrenzend als auch befähigend und befreiend“ auch Binder, *Feministische Studien* 2021, 202 (204).

⁴² Zur dualen Natur des Völkerstrafrechts, das völkerrechtliche Verbotsnormen mit dem strafrechtlichen Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit kombiniert, siehe nur Ambos, *Internationales Strafrecht*, 5. Aufl. 2018, § 5 Rn. 1; grundlegend Triffterer, *Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg*, 1966, S. 34.

Schutzobjekt gemacht.⁴³ Dies gilt umso mehr für nicht-binäre und trans-Personen sowie Personen, die nicht dem heteronormativen Ideal entsprechen. Diese werden unter Umständen nicht nur auf internationaler Ebene marginalisiert, sondern ggf. zusätzlich durch nationales Recht ausgegrenzt und unterdrückt.⁴⁴ Ein an männlichen Interessen orientiertes Völkerrecht dürfte nun dazu neigen, solchen nationalen Bewegungen nicht entgegenzutreten, sondern sie als nicht durch die Internationale Gemeinschaft zu regulierende innere Angelegenheit eines souveränen Staates anzusehen.⁴⁵

Die im Völkerstrafrecht behandelten Taten sind zudem als (typischerweise) staatliches Systemunrecht⁴⁶ eng verknüpft mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die ihrerseits auch auf Ungleichheiten in Geschlechterverhältnissen beruhen können. Beispielsweise stehen die jüngst vom Chefankläger des IStGH beantragten Haftbefehle in der Situation Afghanistan in einem engen Zusammenhang

mit der systematischen und systemischen Unterdrückung von Frauen, Mädchen und anderen FINTA-Personen durch die Taliban. Aber auch auf Ebene des Einzelaktes, der individuellen Rechtsgutsverletzung, kann das Geschlecht (mit-)bestimmen, wer, wie, unter welchen Umständen und mit welchen Folgen völkerrechtliche Verbrechen begeht bzw. zum Opfer⁴⁷ wird. Ein anschauliches Beispiel für die Rolle von Geschlechternormen bei der Ausübung von Gewalt sind sog. corrective rapes, d.h. die Vergewaltigung queerer Menschen mit dem Ziel, ihre sexuelle Orientierung zu ändern.⁴⁸ Dabei werden systematische Massengewalt und insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen tendenziell als männlich wahrgenommen und mutmaßlich entsprechend reguliert und aufgearbeitet.⁴⁹

Ungeachtet etwaiger patriarchaler Grundstrukturen wird das Völker(straf)recht aber mittlerweile auch als Mittel zur Etablierung und Stärkung von gender rights genutzt. Neben dem unter IV. näher zu beleuchtendem Ausbau des Völkersexualstrafrechts wird insbesondere zunehmend versucht, Gewalthandlungen gegen sexuelle und geschlechtliche Minderheiten völkerstrafrechtlich sichtbar zu machen.⁵⁰ In diesem Sinne wird auch der vom Chefankläger beantragte Haftbefehl gegen Führer der Taliban verstanden, der explizit Taten gegen FINTA-Personen einbezieht.⁵¹ Die Nutzung des Völkerstrafrechts als Emanzipationsinstrument birgt allerdings die inhärente Gefahr, dass sich die herrschende Gruppe als Gegenreaktion verstärkt das Unterdrückungspotential des Rechts zu Nutze macht.⁵² Dies kann im Zuge von Antigender-backlash-Bewegungen sogar zum Abbau zuvor gewährter Freiheits- und Gleichstellungsrechte führen.⁵³ Im internationalen Mehrebenen-Justizsystem kann die Ambivalenz des Rechts als „sowohl regulierend und eingrenzend als

⁴³ Grundlegend *Charlesworth/Chinkin/Wright*, *American Journal of International Law* 85 (1991), 613 (621 ff.); siehe auch *Chappell*, in: Buckley-Zistel/Stamley (Hrsg.), *Gender in Transitional Justice*, 2012, S. 27 (43); *Ristova-Aasterud* (Fn. 32), S. 327; *Fontana*, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411 (424). Dies deutet sich beispielsweise in der verbreiteten Formulierung an, dass sich unter den Opfern eines terroristischen Anschlags, eines militärischen Angriffs etc. „auch Frauen und Kinder“ befanden. Die Frau wird hier zum Inbegriff des zivilen „Standardopfers“. Die Gleichsetzung mit dem Kind suggeriert nicht nur eine erhöhte Schutzbedürftigkeit, sondern auch eine gewisse Unmündigkeit bzw. besondere Angewiesenheit auf Fremdschutz. Gleichzeitig werden männliches Leid und männliche Opfererfahrungen ausgeblendet.

⁴⁴ Siehe exemplarisch die Beiträge in *Jjuuko/Gloppen/Msosa/Viljoen* (Hrsg.), *Queer lawfare in Africa: Legal strategies in contexts of LGBTIQ+ criminalisation and politicisation*, 2022.

⁴⁵ Hierzu *Ristova-Aasterud* (Fn. 32), S. 327; aus Perspektive des Humanitären Völkerrechts ähnlich *Fontana*, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411 (413). Die im Nichteinmischungsgebot angelegte Unterscheidung zwischen der internationalen und der innerstaatlichen Sphäre wirkt nach diesem Ansatz ähnlich wie die aus der feministischen Theorie bekannte Trennung zwischen öffentlicher (männlicher) und privater Sphäre. Traditionell wird/wurde davon ausgegangen, dass letztere einer Regulierung durch das Recht entzogen ist. Dies führt dazu, dass strukturell unterlegene Personen (i.d.R. Frauen) in der privaten Sphäre nicht vor Übergriffen, Unterdrückung und Diskriminierung geschützt werden können, siehe v. *Arnauld* (Fn. 24), S. 29 f.; allgemein *Schmidt* (Fn. 24), S. 80 f.; *Baer/Elsuni* (Fn. 33), S. 275; auch *Künzel*, in: *Foljanty/Lembke* (Fn. 24), S. 52 (65 ff.).

⁴⁶ Zur Einordnung der völkerstrafrechtlichen Kernverbrechen als Makrodelinquenz, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die einzelnen Taten in einen übergeordneten, kollektiven Gewaltkontext eingebettet sind und i.d.R. unter Beteiligung oder zumindest mit Billigung staatlicher oder staatsähnlicher Akteure begangen werden *Jäger*, in: *Lüderssen* (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*, Bd. III: Makrodelinquenz, 1998, S. 121.

⁴⁷ Siehe auch *Seibert-Fohr*, in: *Hankel* (Hrsg.), *Die Macht und das Recht*, 2008, S. 157 (159).

⁴⁸ Hierzu *Doan-Minh*, *Hastings Women's Law Journal* 30 (2019), 167.

⁴⁹ *Ristova-Aasterud* (Fn. 32), S. 327; siehe auch *Fontana*, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411 (412).

⁵⁰ Vertiefend z.B. *Suhr*, *Rainbow Jurisdiction at the International Criminal Court, Protection of Sexual and Gender Minorities Under the Rome Statute*, 2022; auch *Aboueldahab*, *EJIL:Talk!*, v. 4.5.2021, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/gender-based-persecution-as-a-crime-against-humanity-a-milestone-for-lgbti-rights-before-the-colombian-special-jurisdiction-for-peace/> (15.1.2025).

⁵¹ *Akbary/Anwar*, *Opinio Juris* v. 24.1.2025, abrufbar unter <https://opiniojuris.org/2025/01/24/landmark-icc-arrest-warrant-application-seeks-to-hold-the-taliban-accountable-for-homophobic-and-transphobic-persecution/> (15.2.2025).

⁵² Exemplarisch *Gloppen/Jjuuko/Viljoen/Msosa*, in: *Jjuuko/Gloppen/Msosa/Viljoen* (Fn. 44), S. 1 (3).

⁵³ *United Nations' Working Group on Discrimination against Women and Girls, Gender equality and gender backlash*, 2020, S. 7 ff., abrufbar unter <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/WG/Gender-equality-and-gender-backlash.pdf> (15.2.2025).

auch befähigend und befreiend“⁵⁴ durch kulturelle Divergenzen verstärkt werden. Das Völkerstrafrecht erhebt einen universellen Geltungsanspruch und reklamiert damit für sich, der Durchsetzung gemeinsamer, weltweit geteilter (oder zumindest im Sinne eines normativen Postulats weltweit zu teilender) Werte zu dienen. Die hierin zum Ausdruck kommende Idee globaler Einheit steht in einem Spannungsverhältnis zu einem real existierenden kulturellen Pluralismus. Dieser kann sich unter anderem in regional divergierenden geschlechtsbezogenen Konzeptionen und Erwartungshaltungen manifestieren. Wertungswidersprüche zwischen universeller Strafnorm und partikularer Geschlechternorm⁵⁵ können die Akzeptanz des Völkerstrafrechts beeinträchtigen. Beispielsweise kann die völkerstrafrechtliche Absicherung von (vermeintlich) westlichen Konzepten wie geschlechtlicher Selbstbestimmung und freier sexueller Orientierung den (ggf. machtpolitisch motivierten) Vorwurf verstärken, dass das Völkerstrafrecht ein postkolonialistisches Instrument zur Unterdrückung nicht-westlicher Staaten und Kulturen ist.⁵⁶ Gleiches gilt, wenn völkerstrafrechtliche Regelungen und Institutionen im Sinne eines Top-down-Ansatzes instrumentalisiert werden, um (verrechtlichte) Geschlechternormen auf nationaler oder regionaler Ebene zu ändern.⁵⁷ In diesem Sinne hat auch die afghanische Regierung die jüngste Beantragung von Haftbefehlen gegen Führungspersonen der Taliban als politisch motiviert kritisiert. Der Gerichtshof dürfe der Welt nicht ein bestimmtes Verständnis der Menschenrechte aufdrängen und dabei abweichende national-religiöse Werte ignorieren.⁵⁸ Die Beschneidung der Rechte von Frauen, Mädchen und anderen FINTA-Personen wird also nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern als legitime Ausprägung der (restriktiv verstandenen) Gebote der Scharia angesehen.

Diese ersten Überlegungen zu Geschlechterstrukturen im Völkerstrafrecht sollen im Folgenden anhand des Völkersexualstrafrechts und des Umgangs mit Täterinnen veranschaulicht und konkretisiert werden.

IV. Exemplifizierung I: Entwicklungen im Völkersexualstrafrecht

1. Der klassische Ansatz des Humanitären Völkerrechts: Schutz der weiblichen Ehre

Prozesse der Vergeschlechtlichung treten im (Völker)Sexualstrafrecht besonders deutlich zutage. Obwohl seit den Anfängen menschlicher Kulturgeschichte makrokriminelle Konflikte mit sexuellen Gewalttaten erheblichen Ausmaßes verbunden

sind,⁵⁹ wurden diese lange Zeit als legitime Kriegshandlung⁶⁰ oder zumindest als eine Art natürlicher Begleiterscheinung bewaffneter Auseinandersetzungen angesehen.⁶¹ Zugleich galten sie als private Handlungen der Soldaten, als Ausdruck situativ überwältigender Maskulinität und männlicher Sexualität.⁶² Hierdurch wurde nicht nur verschleiert, dass sexualisierte Gewalt in makrokriminellen Kontexten häufig systematisch begangen oder sogar gezielt als Mittel der Kriegsführung eingesetzt wird.⁶³ Vielmehr führte die Zuordnung der Taten zur privaten Sphäre dazu, dass kein öffentlicher oder gar internationaler Reaktionsbedarf gesehen wurde.⁶⁴ Erst ab dem 19. Jahrhundert bildeten sich im Humanitären Völkerrecht Vorschriften zur Verhinderung konfliktbezogener sexualisierter Gewalt heraus.⁶⁵ Beispielsweise genannt sei Art. 46 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) aus dem Jahr 1907. Hiernach sollen in militärisch besetzten Gebieten die Ehre und die Rechte der Familie gewahrt bleiben. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sexuelle Angriffe auf eine Frau die Familienehre beeinträchtigen. Man kann dieser Vorschrift damit ein Verbot der Vergewaltigung entnehmen. Geschützt werden hierdurch aber nicht die Individualrechte der Frau, sondern die Ehre der Familie. Im Zentrum stehen also die Folgen der Tat für das Kollektiv, der die Frau angehört.⁶⁶ Erst Art. 27 Abs. 2 der Vierten Genfer Konvention (GK IV) aus dem Jahr 1949 über den Schutz der Zivilbevölkerung fokussiert sich auf das individuelle Opfer und bestimmt, dass Frauen vor jedem Angriff auf die Ehre und namentlich vor Vergewaltigung⁶⁷ geschützt werden müssen. Aber auch hier wird der Unrechtsgehalt der Taten bagatellisiert, indem die Vergewaltigung als beleidigungsähnliches Ehr- und nicht als Gewaltdelikt eingestuft wird. Zugleich wird implizit an Vorstellungen von sexueller Reinheit und Jungfräulichkeit angeknüpft,⁶⁸ denen die Frau zur Wahrung ihrer (und ggf. der Familien-)Ehre genügen muss. Die Einordnung der Vergewaltigung als Ehrdelikt indiziert damit, dass das Opfer durch

⁵⁴ Binder, *Feministische Studien* 2021, 202 (204).

⁵⁵ Siehe auch Ambos (Fn. 27), S. 100.

⁵⁶ Suhr (Fn. 50), S. 392.

⁵⁷ Zur feministischen Strategie des Normtransfers Dowds, *Feminist Engagement with International Criminal Law*, 2019, S. 54 ff.

⁵⁸ Siehe Agence France Press, *Barron's v. 24.1.2025*, abrufbar unter

<https://www.barrons.com/news/taliban-govt-rejects-icc-arrest-warrant-as-politically-motivated-4cbalce7> (15.2.2025).

⁵⁹ Überblick bei Schwarz (Fn. 14), S. 75 ff.; Altunjan (Fn. 29), S. 22 ff.; siehe auch Bock, *Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, 2010, S. 133.

⁶⁰ Schwarz (Fn. 14), S. 91.

⁶¹ Altunjan (Fn. 29), S. 23; auch Fontana, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411 (413); ausführlich Buss, *Feminist Legal Studies* 17 (2009), 145.

⁶² Altunjan (Fn. 29) S. 23.

⁶³ Hierzu Bock (Fn. 59) S. 138 m.w.N.; auch Seibert-Fohr (Fn. 47), S. 160; Fontana, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411; ausführlich Buss, *Feminist Legal Studies* 17 (2009), 145.

⁶⁴ Altunjan (Fn. 29), S. 23.

⁶⁵ Zum Lieber Code von 1863 siehe Schwarz (Fn. 14), S. 91 f.; auch ICTY (TC), *Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1 (Prosecutor v. Furundžija)*, Rn. 168.

⁶⁶ Fontana, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411 (415); auch Schwarz (Fn. 14), S. 93.

⁶⁷ Aus dieser Vorschrift lässt sich ein allgemeines Verbot von sexualisierter Gewalt gegen Frauen ableiten, Schwarz (Fn. 14), S. 95 f.

⁶⁸ Altunjan (Fn. 29), S. 39.

die Tat beschmutzt oder entwertet wurde.⁶⁹ Durch ein solches rechtliches Narrativ können gesellschaftliche Tendenzen zur Stigmatisierung, Ächtung und Ausgrenzung der Opfer verstärkt werden.⁷⁰

Bemerkenswert ist zudem, dass Art. 46 HKLO und Art. 27 Abs. 2 GK IV nur sexuelle Angriffe gegen Frauen untersagen. Männliche Opfer werden an dieser Stelle ausgeklammert; sie werden insoweit lediglich allgemein über die geschlechtsneutral gefassten Vorschriften über den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und das Verbot von Folter bzw. grausamer und entwürdigender Behandlung geschützt.⁷¹ Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt weist das Humanitäre Völkerrecht damit (zumindest zunächst⁷²) Frauen die Opferrolle zu,⁷³ womit zugleich die Vorstellung einer männlichen Täterschaft⁷⁴ verbunden sein dürfe. Auch in der Formulierung des Gesetzestextes klingen Geschlechterstereotypen an. Während geschützte Personen allgemein einen Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit haben (Art. 27 Abs. 1 GK IV) und damit als agierende Rechtssubjekte anerkannt werden, sind Frauen besonders zu schützen (Art. 27 Abs. 2 GK IV). Im System der Genfer Konvention sind sie also keine gestaltenden Akteurinnen, sondern passive Schutzobjekte. Verstärkt wird dies dadurch, dass anders als beispielsweise in Art. 31 GK IV (Verbot der Zwangsausübung) nicht das täterbezogene Verbot, sondern die Behandlung der Frau im Zentrum steht. Statt (wie es der üblichen Formulierung der Genfer Konventionen entsprechen würde) „Frauen dürfen nicht vergewaltigt werden“ heißt es „Frauen sind vor Vergewaltigung zu schützen“.⁷⁵ Der Verzicht, eine an Individuen gerichtete Verbotsnorm zu etablieren, wirkt sich auf die strafrechtliche Ebene aus. So sind Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt nicht in den Katalog der schweren Verletzungen der Genfer Konventionen aufgenommen worden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vertragsstaaten nicht explizit verpflichtet sind, entsprechende Handlungen als Kriegsverbrechen strafrechtlich zu ahnden.⁷⁶ Dass Vergewaltigungen etc. damit als weniger gravierende Rechts-

brüche eingestuft wurden, dürfte zum einen eine Art Fortwirkung der Vorstellung sein, dass sexualisierte Gewalt eine typische Begleiterscheinung bewaffneter Konflikte ist, die (auch wenn sie zu vermeiden ist) nur bedingt Unrecht darstellt. Zum anderen ist dies „systemlogisch“, da sexualisierte Handlungen von den Genfer Konvention eben als bloße Ehrverletzungen und nicht als Gewalthandlungen bewertet wurden.⁷⁷ Diese Überlegungen deuten darauf hin, dass schon die Auswahl derjenigen Handlungen, die als strafwürdiges Unrecht angesehen werden, auch von geschlechtsbezogenen Vorstellungen bzw. geschlechtsspezifisch geprägten Macht- und Verhandlungspositionen beeinflusst wird.⁷⁸ So dürfte die Bedeutung, die ein völkerrechtliches Vertragswerk Handlungen zumisst, die primär die Rechte oder Interessen von Frauen betreffen,⁷⁹ unter anderem davon abhängen, ob und inwieweit diskursstarke Frauen oder Frauenrechtsorganisationen an den Aushandlungsprozessen beteiligt sind.⁸⁰

2. Neukonzeption sexualisierter Gewalt durch das Völkerstrafrecht

Ungeachtet ihres restriktiven Grundsatzes bieten auch die Genfer Konventionen zumindest mittelbare Anknüpfungspunkte für eine (völker-)strafrechtliche Ahndung von sexualisierter Gewalt. So hat beispielsweise das ICTY diese in bestimmten Ausprägungen als Folter⁸¹ oder unmenschliche Behandlung⁸² eingestuft und sie damit zumindest implizit als schwere Verletzung der GK IV (Art. 147 GK IV) eingeordnet.⁸³ Ohne einen klaren Normbefehl setzen solche rechtsfortbildenden Interpretationen aber einen entsprechenden Willen, ggf. auch (feministischen) Aktivismus der Beteiligten, insbesondere der Gerichte voraus. Ob solche Bestrebungen vorhanden sind und sich rechtstatsächlich durchsetzen können, wird auch davon abhängen, ob die relevanten Institutionen geschlechterdivers besetzt sind.⁸⁴ Im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess nach dem Zweiten Weltkrieg wurden beispielsweise die auch zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Möglichkeiten, geschlechtsspezifische Taten zu

⁶⁹ Schwarz (Fn. 14), S. 93; Altunjan (Fn. 29), S. 40; auch Fontana, Archiv des Völkerrechts 59 (2021), 411 (421).

⁷⁰ Altunjan (Fn. 29), S. 40.

⁷¹ Fontana, Archiv des Völkerrechts 59 (2021), 411 (415 f.).

⁷² Abgemildert, aber nicht gänzlich aufgehoben wird diese Differenzierung im Ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen aus dem Jahr 1977. Dessen Art. 76 Abs. 1 bestimmt zwar, dass Frauen besonders zu schonen sind; „sie werden namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzünftigen Handlung geschützt“. Ergänzend verbietet aber Art. 75 Abs. 2 lit. b ZP I allgemein und für alle Geschlechter „entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzünftige Handlungen jeder Art“.

⁷³ Auch Altunjan (Fn. 29), S. 25.

⁷⁴ Überblick zu sexualisierter Gewalt gegen Männer in bewaffneten Konflikten bei Bock (Fn. 59), S. 137 f.

⁷⁵ Fontana, Archiv des Völkerrechts 59 (2021), 411 (422); auch Ristova-Aasterud (Fn. 32), S. 320.

⁷⁶ Zur Kritik Schwarz (Fn. 14), S. 98; Altunjan (Fn. 29), S. 38 f.

⁷⁷ Ristova-Aasterud (Fn. 32), S. 321.

⁷⁸ Hierzu im Kontext von Transitional Justice Buckley-Zistel/Zolkos, in: Buckley-Zistel/Stanley (Fn. 43), S. 1 (9).

⁷⁹ Auch wenn auch Männer in makrokriminellen Kontexten Opfer von sexualisierter Gewalt werden, dürften Frauen weit aus häufiger betroffen sein, siehe Altunjan (Fn. 29), S. 24; Fontana, Archiv des Völkerrechts 59 (2021), 411 (424).

⁸⁰ In Bezug auf die Aushandlung des ICTY-Statuts Ristova-Aasterud (Fn. 32), S. 329.

⁸¹ ICTY (TC), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Mucić et al.), Rn. 495; ICTY (TC), Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1 (Prosecutor v. Furundžija), Rn. 163, 170.

⁸² ICTY (TC), Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T (Prosecutor v. Mucić et al.), Rn. 1066.

⁸³ Fontana, Archiv des Völkerrechts 59 (2021), 411 (416).

⁸⁴ Siehe z.B. zur Bedeutung der damals einzigen weiblichen Richterinnen am ICTR, Navi Pillay, für die gerichtliche Berücksichtigung sexualisierter Gewalt Ristova-Aasterud (Fn. 32), S. 330.

ahnden, nicht genutzt. Obwohl im Verfahren immer wieder auf sexualisierte Gewalttaten verwiesen wurde, finden sich hierzu im Urteil keinerlei Ausführungen.⁸⁵ Etwas anders war hingegen die Situation im Tokioter Parallelverfahren. Im Urteil wird an verschiedenen Stellen hervorgehoben, dass tausende Menschen durch Angehörige der japanischen Streitkräfte vergewaltigt worden sind. Diese Taten wurden gemeinsam mit Folter, Mord und anderen Grausamkeiten als Kriegsverbrechen anerkannt.⁸⁶ Aber auch in Tokio blieb die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt selektiv. Ausgeblendet wurde insbesondere die systematische sexuelle Versklavung von Frauen in sog. „comfort stations“.⁸⁷

Insgesamt hat sich aber – dies deutete sich bereits in den bisherigen Überlegungen an – das Völkersexualstrafrecht in den letzten Jahrzehnten deutlich über seine humanitär-völkerrechtlichen Wurzeln hinaus entwickelt. Bereits das Kontrollratsgesetz Nr. 10 aus dem Jahr 1945 nahm die Vergewaltigung als Begehungsform der Verbrechen gegen Menschlichkeit auf. Die Statuten von ICTY und ICTR folgten diesem Vorbild. Durch das ICTR-Statut wurden zudem „Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art“ ausdrücklich zu Kriegsverbrechen erklärt. Anknüpfungspunkt war dabei nicht mehr – wie im Humanitären Völkerrecht – eine etwaige Ehrverletzung, sondern die entwürdigende Behandlung des Opfers. Die Konstruktion des Sexualstrafrechts aus der Idee der Menschenwürde bedingt, dass die Betroffenen als Individuen mit eigenen Rechten wahrgenommen werden;⁸⁸ die Tat wird zu einer Rechtsgutsverletzung, die nicht, wie es eine Einordnung als Ehrdelikt nahelegt, den persönlichen Geltungsanspruch des Opfers herabsetzen oder es sonst in irgendeiner Weise „beschädigen“ kann. Da die Würde – anders als ggf. Ehrkonzepte – nicht geschlechtsspezifisch ist, sondern jedem Menschen ob seines Menschseins zusteht, ist sie zugleich die Grundlage für eine geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Völkersexualstrafrechts unter vollständiger Einbeziehung männlicher Opfer. In diesem Sinne haben ICTY und ICTR in ihrer Rechtsprechung (trotz einiger Defizite) nicht nur den Grundstein für eine weitergehende völker(straf)rechtliche Ächtung sexualisierter Gewalt gelegt, sondern auch Pionierarbeit bei der Entwicklung neutraler Deliktsdefinitionen geleistet.⁸⁹ Diese Entwick-

lung kumulierte im IStGH-Statut, das den Katalog der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen um eine ausdifferenzierte Liste von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Reproduktionsfreiheit ergänzt.⁹⁰

3. Risiken fortwirkender Stereotypen

Die skizzierte Neukonzeption des Völkersexualstrafrechts bedeutet allerdings nicht, dass seine gerichtliche Interpretation und Ausgestaltung nicht unschwellig von stereotypen Vorstellungen über Sexualität und Geschlecht beeinflusst sein kann. Dies sei an einem Beispiel illustriert, das sexualisierte Gewalt gegen Männer betrifft. Das ICTY hat – wohl zum ersten Mal in der Geschichte der Internationalen Strafjustiz – auch solche Gewalttaten aufgegriffen und im Einklang mit seinem genderneutralen Ansatz unter anderem als Kriegsverbrechen verurteilt. Typischerweise standen die verhandelten Taten im Widerspruch zu heteronormativen Normalitätsvorstellungen und/oder gesellschaftlichen Tabus. So hat es das ICTY als Kriegsverbrechen der unmenschlichen Handlung angesehen, als zwei Brüder gezwungen wurden, wechselseitig aneinander Fellatio zu vollziehen.⁹¹ Deutlich schwerer taten sich demgegenüber die Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC),⁹² den Unrechtsgehalt von Taten zu erfassen, die äußerlich sexuelle „Normalität“ imitieren. Konkret hatten sich die ECCC mit der völkerstrafrechtlichen Bewertung der sog. „roten Hochzeiten“ zu befassen. Diese waren Teil der Strategie der Khmer Rouge, eine neue, streng sozialistische Gesellschaft aufzubauen, in der traditionelle familiäre Bindungen durch Loyalität gegenüber dem Kollektiv ersetzt werden sollten. Eheschließungen wurden streng reglementiert. Unter anderem wurden Paare auf Basis persönlicher Faktoren wie Alter, Status, Klasse, Wohnort und Ethnizität von staatlicher Seite zusammengestellt und einzeln oder in Massenzereemonien verheiratet. Zum Teil lernten die Betroffenen ihre zukünftigen Ehemänner bzw. Ehefrauen erst bei der „Hochzeit“ kennen. Während der Zereemonie wurden die Paare regelmäßig auf die Ziele und Ideale der Khmer Rouge eingeschworen; anschließend mussten sie unter staatlicher Aufsicht die Ehe vollziehen.⁹³ Bei der Prüfung, ob es sich hierbei um Vergewaltigungen handelte, legte die Hauptverfahrenskammer ein enges Begriffsverständnis zugrunde. Vergewaltigung wurde definiert als „the sexual penetration, however slight, of: (a) the vagina or anus of the victim by the penis of the perpetrator or any other object used by the per-

⁸⁵ *Seibert-Fohr* (Fn. 47), S. 162; *Schwarz* (Fn. 14), S. 103 ff.; *Altunjan* (Fn. 29), S. 41 f.; hervorgehoben auch in ICTY (TC), *Judgement v. 10.12.1998 – IT-95-17/1* (Prosecutor v. Furundžija), Rn. 168.

⁸⁶ IMFTE, in: Pritchard/Zaide (Hrsg.), *The Tokyo War Crimes Trial*, Vol. 22 (1981), S. 413 (592).

⁸⁷ *Seibert-Fohr* (Fn. 47), S. 162; *Schwarz* (Fn. 14), S. 107; vertiefend *Dolgopol*, in: Tanaka/McCormack/Simpson (Hrsg.), *Beyond Victor's Justice? The Tokyo War Crimes Trial Revisited*, 2011, S. 243.

⁸⁸ *Fontana*, *Archiv des Völkerrechts* 59 (2021), 411 (423).

⁸⁹ Ausführlich *Schwarz* (Fn. 14), S. 114 ff.; auch *Seibert-Fohr* (Fn. 47), S. 164 ff.; *Askin*, *American Journal of International Law* 93 (1999), 97; *Ristova-Asterud* (Fn. 32), S. 321 ff.; vertiefend zum ICTR *Askin*, *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), 1007.

⁹⁰ Für eine genderkritische Analyse der Rechtsprechung des IStGH im Sexualstrafrecht siehe *Altunjan*, *German Law Journal* 22 (2021) 878.

⁹¹ ICTY (TC), *Judgement v. 16.11.1998 – IT-96-21-T* (Prosecutor v. Mucić et al.), Rn. 1066; siehe hierzu auch *Elander*, *Australian Feminist Law Journal* 42 (2016), 163 (169 ff.).

⁹² Überblick über die Verfolgung sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt durch die ECCC bei *Oosterveld/Sellers*, in: Meisenberg/Stegmiller (Hrsg.), *The Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia. Assessing their Contribution to International Criminal Law*, 2016, S. 321.

⁹³ Ausführlich ECCC (TC), *Judgement v. 16.11.2018 – Case 002/02* (Prosecutor v. Nuon and Khieu), Rn. 3525 ff.

petrator; or (b) the mouth of the victim by the penis of the perpetrator; where such sexual penetration occurs without the consent of the victim.“⁹⁴

Diese Definition ist zwar auf den ersten Blick geschlechtsneutral formuliert. Allerdings können sich aus der Anknüpfung an den Akt der Penetration geschlechtsspezifische Unterschiede ergeben. So konnte nach Ansicht der ECCC-Hauptverfahrenskammer Opfer der Vergewaltigung nur sein, wer penetriert wird. Der erzwungene Vollzug der Ehe wurde dementsprechend als Vergewaltigung der beteiligten Frauen eingestuft. Die Männer, obwohl auch sie zum Vollzug der Ehe gezwungen worden waren, seien hingegen keine tauglichen Opfer – sie wurden eben nicht penetriert, sondern haben penetriert.⁹⁵ Hier verbinden sich mehrere stereotype Geschlechter- und Sexualitätsvorstellungen: Zunächst wird – wie zu den Anfängen des Humanitären Völkerrechts – die Frau als Standardopfer der Vergewaltigung angesehen. Männern wird dieser Status nur zuerkannt, wenn sie während der Tat wie eine Frau behandelt und durch den Akt der Penetration gleichsam entmännlicht werden. Darüber hinaus wird aus einem heterosexuellen Normalitätsdenken heraus argumentiert. Jedenfalls bei männlichen Opfern liegt der Fokus nicht darauf, ob der Akt des körperlichen Eindringens (egal ob aktiv oder passiv) ohne oder gegen den Willen geschieht. Vielmehr kann eine Vergewaltigung nur dann vorliegen, wenn das Tatbild von dem zur Fortpflanzung geeigneten, heterosexuellen vaginalen Geschlechtsakt abweicht. Das ist namentlich bei der analen oder oralen Vergewaltigung durch einen anderen Mann der Fall.

In einem nächsten Schritt prüfte die Hauptverfahrenskammer, ob der Zwang zum Vollzug der Ehe für die Männer zumindest eine unmenschliche Handlung ähnlicher Art darstellt. Auch dies wurde verneint. Zwar sei festzustellen, dass auch die männlichen Betroffenen unter den Zwangsehen gelitten hätten – beispielsweise habe einer den Geschlechtsakt nur vollzogen, weil er fürchtete, ansonsten getötet zu werden; ein anderer habe seine Verlobte nicht heiraten können. Insgesamt konnte die Kammer aber nicht erkennen, dass der Zwang, die Ehe zu vollziehen, den beteiligten Männern ein so schwerwiegendes körperliches oder seelisches Leid zugefügt hatte, wie dies für die Einstufung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erforderlich gewesen wäre.⁹⁶ Die Zwangsverheiratungen sind daher nur als Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen gewertet worden. Dass auch den Männern das Recht, selbstbestimmt zu entscheiden, wann, mit wem und unter welche Voraussetzungen sie welche sexuellen Handlungen vornehmen, abgesprochen worden war, wurde als völkerstrafrechtlich irrelevant angesehen. Hier scheint ein anderes Narrativ mitzuschwingen, nämlich das des Mannes als sexuelles, triebhaftes Wesen, für den

Sex (zumindest Sex mit Frauen) grundsätzlich eine positive Erfahrung ist.

Die hiermit verbundene Negierung männlichen Leids und männlicher Opfererfahrungen⁹⁷ wurde im Dezember 2022 von der Supreme Court Chamber beendet. Die Kammer stellte klar, dass der zentrale Unrechtsgehalt der Tat in der erzwungenen Durchführung des Geschlechtsakts lag, die alle Beteiligten gleichermaßen und geschlechtsunabhängig in ihren Rechten verletzt.⁹⁸ Zugleich zeigte die Kammer exemplarisch auf, wie das Völkerstrafrecht gendersensibel fortentwickelt werden kann. Von den Zwangsverheiratungen betroffen war auch eine Transgenderfrau mit biologisch männlichen Geschlechtsmerkmalen, die sich selbst als Frau identifizierte. Sie wurde gezwungen, sich die Haare zu schneiden, Männerkleidung anzuziehen und den Geschlechtsakt mit einer Frau zu vollziehen, obwohl sie sich sexuell zu Männern hingezogen fühlte. Die Kammer stellte fest, dass hiermit eine gesondert zu berücksichtigende, gesteigerte Leidverursachung einherging.⁹⁹ Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das transgender-Opfer nicht allein in ihrer sexuellen Selbstbestimmung, sondern auch in ihrer geschlechtlichen Identität und ihrer sexuellen Orientierung verletzt wird.

V. Exemplifizierung II: Umgang mit Täterinnen

1. Völkerrechtliche Verbrechen und Vorstellungen von Weiblichkeit

Die auch im Humanitären Völkerrecht zum Ausdruck kommende Vorstellungen, dass Frauen primär Schutzobjekte bzw. Opfer sind, kann sich auf die Erfassung und Würdigung von Tatbeiträgen von Frauen auswirken. Weibliche Täterinnen brechen jedenfalls bei schweren systematischen Gewalttaten mit der Vorstellung vom passiven, friedfertigen und zarten Weiblichen.¹⁰⁰ Dies kann auf der einen Seite ein besonders hartes Vorgehen der Justiz und höhere Strafen begünstigen, wenn der Fokus auf das „Abnormale“ der Tat und/oder das „Unmütterliche“ oder „Vermännlichte“ der Angeklagten gelegt wird.¹⁰¹ So wurde beispielsweise im Urteil gegen Ilse Koch, der Ehefrau des Lagerkommandanten des KZ Buchenwald, hervorgehoben, dass sie – anders als die anderen Ehefrauen von SS-Angehörigen – den Häftlingen nicht fürsorglich und unterstützend begegnete und sich – wiederum in Kontrast zu ihren Geschlechtsgenossinnen – den im KZ begangenen Misshandlungen und Tötungen von Häftlingen nicht entzogen habe. Insbesondere hätten die KZ-Wächter beim

⁹⁴ ECCC (TC), Judgement v. 16.11.2018 – Case 002/02 (Prosecutor v. Nuon and Khieu), Rn. 731.

⁹⁵ ECCC (TC), Judgement v. 16.11.2018 – Case 002/02 (Prosecutor v. Nuon and Khieu), Rn. 3697, 3701.

⁹⁶ ECCC (TC), Judgement v. 16.11.2018 – Case 002/02 (Prosecutor v. Nuon and Khieu), Rn. 3701.

⁹⁷ Vgl. auch *Elander*, Australian Feminist Law Journal 42 (2016), 163 (172) zur Closing Order im Fall 002.

⁹⁸ ECCC (AC), Judgement v. 23.12.2022 – Case 002/02 (Prosecutor v. Khieu), Rn. 1246.

⁹⁹ ECCC (AC), Judgement v. 23.12.2022 – Case 002/02 (Prosecutor v. Khieu), Rn. 1526 ff.

¹⁰⁰ Ausführlich *Gentry/Sjöberg*, Beyond Mothers, Monsters, Whores, Thinking about Women's Violence in Global Politics, 2015; auch *Galica*, UIC Law Review 53 (2019), 113.

¹⁰¹ Zur Dämonisierung der IS-Frauen *Çelebi*, Völkerrechtsblog v. 27.7.2023, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/de/islamischer-staat-frauen-und-ihre-taeterinnenrolle-im-volkerstrafrecht/> (15.2.2025).

Erscheinen von Ilse Koch keinen Anlass gesehen, eine gerade in Ausführung befindliche Exekution einzustellen. Vielmehr hätte sie sich sogar entschieden, das brutale Vorgehen noch intensiver zu gestalten. Bei der rechtlichen Würdigung des Verhaltens von Koch wird damit ihr geschlechterabnormes Verhalten berücksichtigt. Parallel zum Bruch der rechtlichen Verhaltensnorm wird vom Gericht der Bruch einer Geschlechternorm und die fehlende „normale“ Weiblichkeit der Angeklagten verhandelt.¹⁰² Auf der anderen Seite kann die Wahrnehmung völkerstrafrechtlicher Gewalt als männlich dazu beitragen, dass Tatbeiträge von Frauen ausgeblendet oder herabgespielt werden¹⁰³ oder der Angeklagten eine verminderte Verantwortlichkeit zugeschrieben wird.¹⁰⁴

Die Vergeschlechtlichung von Tatvorwürfen kann zudem Inszenierungen von Weiblichkeit im Gerichtsverfahren begünstigen. Ein prominentes Beispiel aus der jüngeren Geschichte der internationalen Strafjustiz ist das Verfahren gegen die ehemalige ruandische Familienministerin Pauline Nyiramasuhuko vor dem ICTR. Während des gesamten Prozesses gab sich Nyiramasuhuko betont weiblich und verweist darauf, dass sie als „Frau, Mutter und Großmutter“ gar nicht in der Lage gewesen sei, die ihr zur Last gelegten Verbrechen zu begehen.¹⁰⁵ Die Kammer überzeugte dies nicht. Sie identifizierte Nyiramasuhuko als eine der Hauptinitiatoren des Genozids, die unter anderem die systematische Vergewaltigung und Tötung von Tutsi-Frauen zu verantworten hat, und verurteilte sie zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.¹⁰⁶ Anders als im Fall Ilse Koch ist das Urteil sehr neutral formuliert; es finden sich keine Bezugnahmen auf Geschlechternormen oder Frauenbilder. Dies ist vom Standpunkt des objektiv und neutral gedachten Rechts logisch und fast zwingend: Das Geschlecht ist rechtlich irrelevant und darf daher keine Berücksichtigung in den Urteilsgründen finden. Fraglich ist

allerdings, ob dies rechtstatsächlich funktioniert, also ob die Richter und Richterinnen wirklich in der Lage sind, Geschlechterkonzepte auszublenden und auszuschließen, dass diese (ggf. unterbewusst und unterschwellig) die Entscheidungsfindung beeinflussen. Hier (und ggf. auch in anderen Kontexten – man denke z.B. an Fälle, in denen sich im Laufe des Hauptverfahrens herausstellt, dass das vom Angeklagten abgelegte Geständnis unverwertbar ist) könnte über die Entwicklung prozessualer Mechanismen nachgedacht werden, mit deren Hilfe mögliche Bias identifiziert, adressiert und reduziert werden.¹⁰⁷

2. Täterschaft und Teilnahme im Fall Ilse Koch

Geschlechternormen auch in Strafverfahren zu reflektieren, ist umso wichtiger, als sie sich möglicherweise auf die Entwicklung, Anwendung und Interpretation von Zurechnungsfiguren und anderen dogmatischen Konstrukten auswirken. Beispielsweise kommt die Historikerin Raidt nach einer umfassenden Analyse des Verfahrens gegen Ilse Koch zu dem Schluss, dass die Feststellungen des Gerichts auch eine täterschaftliche Verurteilung getragen hätten. Dass sich die Richter stattdessen für die Anstiftung entschieden haben, führt Raidt darauf zurück, dass hierdurch ein geschlechtsspezifischer Wertungskonflikt gelöst werden konnte: Die Anstiftung führt zu einer harten, täteräquivalenten Bestrafung, die auch wegen der Geschlechtsabnormität der Angeklagten als angemessen empfunden wurde. Zugleich konnte so aber auch zum Ausdruck gebracht werden, dass Koch als Frau nur eine untergeordnete Handlungsverantwortlichkeit traf und sie bei der Tatausführung von Männern abhängig war. Die „Dämonisierung“ der „Hexe von Buchenwald“ ließe sich so mit der gesellschaftlichen Vorstellung von der unterlegenen Rolle der Frau – auch und gerade im Bereich der unmittelbaren Gewaltausübung – verbinden.¹⁰⁸

3. Die deutsche Justiz und die IS-Frauen

Von (unterschwellig) Geschlechternormen beeinflusst sein könnte auch die deutsche Rechtsprechung zur strafrechtlichen Verantwortung sog. IS-Frauen.¹⁰⁹ Im Ausgangsfall aus dem Jahr 2018 ermittelte der GBA gegen eine Frau, die mit ihrem Ehemann in ein IS-Gebiet einreiste. Der Ehemann war als Pflegekraft in einem IS kontrollierten Krankenhaus tätig; die Beschuldigte führte den Haushalt und gebar einen Sohn. Der GBA stufte dies als Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ein (§§ 129a, 129b StGB) und beantragte einen Haftbefehl. Zur Begründung stellt er darauf ab, dass die Beschuldigte bereits durch ihre Anwesenheit im IS-Gebiet und die Teilnahme am Verbandsleben der Vorstellung von einem islamisch geprägten Kalifat „Leben eingehaucht“ und die Vereinigung so gefördert habe. Nach dem Rollenverständnis des IS seien die Aufgaben der Frau im Wesentlichen auf häusliche Tätigkeiten wie „Kochen, Waschen und Kindererziehung“ beschränkt, die aber ein fester Bestandteil des

¹⁰² Ausführliche geschlechtsbezogene Analyse des Verfahrens gegen Ilse Koch bei Raidt, *Geschlechter(Un)Ordnungen, NS-Verbrecherinnen vor westdeutschen Gerichten (1945–1952)*, im Erscheinen.

¹⁰³ Siehe mit Blick auf die Beteiligung von Frauen am Völkermord in Ruanda Drumbl, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013), 559 (563); mit Blick auf IS-Frauen Çelebi (Fn. 101); auch CTED, *Analytical Brief: The Prosecution of ISIL-associated women*, 2020, S. 3, 4 f.

¹⁰⁴ Zu entsprechenden Narrativen in Verfahren gegen NS-Täterinnen Raidt (Fn. 102: Beschreibung der Angeklagten als emotional abhängig, von Männern verführt, psychisch schwach etc.); zu Terrorismusverfahren Galica, *UIC Law Review* 53 (2019), 113 (134 ff.). Zur Ambivalenz des „Frauenfaktors“, der sowohl als schuldsteigernd als auch schuldmindernd gesehen werden kann, Drumbl, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013), 559 (582); CTED (Fn. 103), S. 5.

¹⁰⁵ Ausführlich Drumbl, *Michigan Journal of International Law* 34 (2013), 559; Sperling, *Fordham Urban Law Journal* 33 (2006), 101. Dies ist kein neues Phänomen. Auch Ilse Koch hat sich in der Hauptverhandlung als fürsorgliche Ehefrau und Mutter inszeniert, hierzu ausführlich Raidt (Fn. 102).

¹⁰⁶ ICTR (TC), *Judgement v. 24.6.2011 – ICTR-98-42-T* (Prosecutor v. Nyiramasuhuko et al.).

¹⁰⁷ Angedacht auch bei Galica, *UIC Law Review* 53 (2019), 113 (154).

¹⁰⁸ Raidt (Fn. 102).

¹⁰⁹ Siehe hierzu auch schon Bock (Fn. 4), S. 65 f.

vom IS angestrebten „Staatsgebildes“ seien. Damit würden sie zur Förderung der Zwecke oder Tätigkeiten der Organisation vorgenommen.¹¹⁰ Der BGH lehnte eine solch weite Auslegung der §§ 129a, 129b StGB ab. Das Leben im IS-Gebiet sei nicht gleichbedeutend mit einer Mitgliedschaft im IS; die Ausübung „häuslicher Pflichten“ keine Wahrnehmung organisationsbezogener Aufgaben.¹¹¹ Da die §§ 129a, 129b StGB individuelle Verantwortlichkeit in bedenklicher Weise ausdehnen,¹¹² sind Bestrebungen um eine restriktive Auslegung der Terrorismustatbestände grundsätzlich zu begrüßen. Aus einer genderkritischen Perspektive lässt sich allerdings fragen, ob die Verneinung einer mitgliedschaftlichen Beteiligung im konkreten Fall nicht eine Form der Marginalisierung von als weiblich gelesenen Handlungen darstellt.¹¹³ Sie spiegelt die auch aus liberalen Gesellschaftskonzepten bekannte Aufteilung der Gesellschaft in eine (männliche) öffentliche Sphäre und eine hiervon abgetrennte privat-häusliche Sphäre wider. Typisch weibliche Tätigkeiten wie Hausarbeit, Kindererziehung und andere Formen der care-Arbeit werden der privaten Sphäre zugeordnet und damit als Privatangelegenheit bzw. als private Pflicht der Frau angesehen. Diese Arbeit wird typischerweise nicht bezahlt, ist gesellschaftlich weniger anerkannt und in öffentlichen Risikoschutzsystemen nicht oder nur einschränkt berücksichtigt.¹¹⁴ Dabei wird ausgeblendet, dass solche Tätigkeiten für das Funktionieren einer Organisation bzw. eines Gemeinwesens von grundlegender Bedeutung sind. Die öffentliche Sphäre – die im Falle des IS auch die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen im Zuge des globalen Jihads umfasst – könnte ohne die Auslagerung dieser unterstützenden Tätigkeiten nicht, jedenfalls nicht in der angestrebten Form funktionieren. Dementsprechend lassen sich die Tätigkeiten der IS-Frauen im Sinne des GBA durchaus als organisationsfördernde Mitgliedschaftsbeiträge ansehen.

Der (zunächst) restriktivere Ansatz des BGH hat im Übrigen nicht zu einer weitgehenden Straffreiheit von IS-Frauen geführt. Bereits wenige Monate nach Ablehnung des Haftbefehls hat der BGH im eben geschilderten Ausgangsfall einen Durchsuchungsbeschluss gegen die Beschuldigte erlassen. Der Tatverdacht wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung wurde damit begründet, dass die Beschuldigte die gemeinsame Entscheidung zur Ausreise maßgeblich beeinflusst habe und nicht nur ihrem Ehemann gefolgt sei.¹¹⁵ 2020 wurde sie dann vom OLG München unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung

und Kriegsverbrechen gegen das Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.¹¹⁶

Aufbauend auf dieser Ausgangsentscheidung des BGH hat sich eine umfangreiche, nicht immer kohärent wirkende Kasuistik entwickelt. Leitidee ist nach wie vor, dass eine Mitgliedschaft mehr erfordert als die Wahrnehmung häuslicher Pflichten, die sich aus dem Zusammenleben mit dem IS-Ehemann nach islamistischem Ritus ergeben.¹¹⁷ Klare Kriterien, was konkret dazukommen muss, um eine Strafbarkeit nach den §§ 129a, 129b StGB zu begründen, gibt es allerdings nicht. Im Ergebnis hängt die Strafbarkeit davon ab, ob die Gerichte den (Alltags-)Handlungen der IS-Frauen einen Organisationsbezug zuschreiben (können). Hierzu werden die Handlungen in einem Gesamtkontext betrachtet und zusammenfassend gewürdigt. In sich stimmig erscheint es, dass eine mitgliedschaftliche Beteiligung regelmäßig dann bejaht wird, wenn die Frauen aus der privat-häuslichen in die öffentliche Sphäre hinaustreten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich die Beschuldigten an „Patrouillendiensten von IS-Frauen“¹¹⁸ oder der Sittenpolizei¹¹⁹ beteiligen oder sich an der Waffe ausbilden lassen und/oder Waffen bei sich tragen, um im Sinne des Jihads verteidigungs- und kampffähig zu sein.¹²⁰ Gleiches gilt, wenn die Frauen das Leben im Kalifat auf Social Media bewerben¹²¹ oder auf sonstige Weise neue Mitglieder anwerben.¹²² Auch in diesen Fällen wird die Frau in der öffentlichen (männlichen) Sphäre sichtbar.

Darüber hinaus soll es für eine mitgliedschaftliche Beteiligung sprechen, wenn die IS-Frauen mit ihren Ehemännern

¹¹⁶ OLG München, Urt. v. 29.4.2020 – 7 St 9/19 (4).

¹¹⁷ BGH NJW 2019, 2552 (2555 Rn. 27); BGH BeckRS 2020, 19446 Rn. 19; BGH BeckRS 2022, 29378 Rn. 34; BGH openJur 2022, 13219 Rn. 62; auch BGH NSStZ-RR 2018, 369 (370); BGH BeckRS 2019, 13577 Rn. 22; BGH BeckRS 2021, 32681 Rn. 22; BGH BeckRS 2022, 25833 Rn. 23; BGH BeckRS 2022, 29933 Rn. 41; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 46266 Rn. 110; OLG Hamburg BeckRS 2022, 5492 Rn. 189; OLG München BeckRS 2020, 28596 Rn. 92.

¹¹⁸ BGH openJur 2021, 34796 Rn. 49; siehe auch BGH BeckRS 2021, 32681 Rn. 16.

¹¹⁹ BGH BeckRS 2019, 2489 Rn. 12; auch BGH BeckRS 2019, 9417 Rn. 30.

¹²⁰ BGH openJur 2021, 34796 Rn. 49; BGH BeckRS 2021, 5154 Rn. 33; BGH BeckRS 2019, 9417 Rn. 29; BGH BeckRS 2019, 13577 Rn. 22; BGH BeckRS 2019, 28702 Rn. 29; OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 53506 Rn. 149; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976 Rn. 221; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039 Rn. 94; KG openJur 2021, 45636 Rn. 672; auch BGH BeckRS 2021, 3076 Rn. 25.

¹²¹ BGH NSStZ-RR 2018, 369 (371); BGH openJur 2021, 34796 Rn. 49; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976 Rn. 216; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039 Rn. 94; KG openJur 2021, 45636 Rn. 670; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 40036 Rn. 549.

¹²² BGH BeckRS 2019, 9417 Rn. 30; auch BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 21.

¹¹⁰ Begründung des GBA wiedergegeben in BGH NSStZ-RR 2018, 206; vgl. auch *Eppert/Roth*, New Journal of European Criminal Law 12 (2021), 552 (555 ff.).

¹¹¹ BGH NSStZ-RR 2018, 206 (207).

¹¹² Hierzu *Bock*, ZIS 2017, 410 (414 ff.); *Bock* (Fn. 4), S. 55.

¹¹³ Tendenziell ähnlich *Eppert/Roth*, New Journal of European Criminal Law 12 (2021), 552 (571).

¹¹⁴ Siehe *Wersig*, in: *Foljanty/Lembke* (Fn. 24), S. 173 sowie die Nachweise in Fn. 45.

¹¹⁵ BGH NSStZ 2018, 598.

und ggf. Kindern in vom IS zugeteilten Wohnraum leben¹²³ oder die Haushaltsführung unter Nutzung jesidischer Sklavinnen erfolgt.¹²⁴ In diesen Konstellationen wird das Private dadurch öffentlich (gemacht), in dem es mit den politischen Zielen des IS verknüpft wird. Die Haushaltsführung wird zum Mittel, die Gebietsherrschaft des IS aufrechtzuerhalten bzw. Glaubensfeinde zu unterdrücken und ultimativ zu vernichten.

Zudem wird in einigen Entscheidungen darauf abgestellt, dass die Haushaltstätigkeit durch den IS entlohnt wurde.¹²⁵ Dabei ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, inwieweit dies den neutralen Charakter der Handlung verändert. Hier schimmert möglicherweise die Vorstellung durch, dass die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Haushaltstätigkeiten und care-Arbeit fassbarer wird, wenn sie durch Entlohnung anerkannt¹²⁶ und der (gerade im IS-Kontext: männlichen) Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden. Monetäre Aspekte werden auch dann betont, wenn die Gerichte darauf verweisen, dass die Beschuldigte sonstige Geldleistungen oder „Sozialleistungen“ durch den IS erhalten habe.¹²⁷ Da die Frau insofern lediglich passive Zuwendungsempfängerin ist, scheint dies aber eher eine Frage der Eingliederung in die Organisation als der aktiven Beteiligung zu sein.¹²⁸ Dies betrifft auch die in verschiedenen Entscheidungen auftauchende Feststellung, dass die Beschuldigte Anweisungen des mit Befehlsgewalt ausgestatteten IS-Ehemanns und anderer Befehlshabern befolgt habe.¹²⁹

¹²³ BGH NJW 2019, 2552 (2555 Rn. 27); BGH BeckRS 2019, 9417 Rn. 29; BGH BeckRS 2021, 3076 Rn. 25; BGH BeckRS 2022, 29933 Rn. 39; BGH NStZ-RR 2024, 111 (112); OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621 Rn. 170; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976 Rn. 218; wohl auch BGH openJur 2021, 34796 Rn. 49.

¹²⁴ BGH BeckRS 2019, 9417 Rn. 30; BGH BeckRS 2021, 3076 Rn. 25; BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 21.

¹²⁵ BGH NJW 2019, 2552 (2555 Rn. 27); OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621 Rn. 171; auch BGH openJur 2021, 34796 Rn. 49; OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 53506 Rn. 149; OLG München BeckRS 2020, 28596 Rn. 96.

¹²⁶ Vgl. auch *Fahl*, JR 2018, 276 (278).

¹²⁷ BGH BeckRS 2021, 5154 Rn. 33; BGH BeckRS 2020, 19446 Rn. 19; BGH BeckRS 2019, 13577 Rn. 21; BGH BeckRS 2019, 28702 Rn. 29; BGH BeckRS 2021, 3078 Rn. 22; BGH BeckRS 2021, 32681 Rn. 16; BGH BeckRS 2022, 29933 Rn. 39; OLG Hamburg BeckRS 2024, 9336 Rn. 50; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 40036 Rn. 549; OLG München BeckRS 2020, 28596 Rn. 96; siehe aber auch *Paul*, GSZ 2 (2019), 39 (40), dem zufolge die Zuweisung von Unterkünften und Geldmitteln für sich genommen nicht für eine aktive Mitgliedschaft ausreicht.

¹²⁸ Zur Trennung zwischen Eingliederung in die Organisation und Beteiligungshandlung siehe auch *Schäfer/Anstötz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 129 Rn. 82 ff.

¹²⁹ BGH NStZ-RR 2018, 369 (371); OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 53506 Rn. 149; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039 Rn. 94.

Darüber hinaus werten die Gerichte es als Indiz für eine aktive Mitgliedschaft, wenn die Beschuldigte verschiedene IS-Kämpfer hintereinander heiratet¹³⁰ oder einen beliebigen¹³¹ bzw. einen vom IS zugeführten Mann¹³² ehelicht. Dem dürfte der Gedanke zugrunde liegen, dass in solchen Fällen individuelle Eigenschaften des Mannes irrelevant sind, die Beschuldigte ihn nur wegen seiner Funktion als Kämpfer geheiratet hat. Die Eheschließung wird deswegen mutmaßlich nicht als private (Liebes-)Entscheidung, sondern als politisch-gesellschaftlicher Akt angesehen. Möglicherweise spielen hier unterschiedlich aber auch tradierte Vorstellungen über die weibliche Sexualmoral eine Rolle, die „Beliebigkeiten“ bei der Partnerwahl als abweichend oder anormal einstuft. In jedem Fall bleibt die Frage, warum eine objektiv neutrale und für sich genommen strafrechtlich nicht relevante Handlung strafbar werden soll, nur weil sie wiederholt und in Bezug auf verschiedene Personen vorgenommen wird. Ähnlich verhält es sich, wenn die Gerichte darauf verweisen, dass die Haushaltsführung auch der Aufrechterhaltung der Kampfbereitschaft des Mannes dienen sollte¹³³ oder sich die Beschuldigte bewusst zur Ausreise aus Deutschland entschieden habe, um das „Staatsvolk des IS“ zu erweitern.¹³⁴ Hier wird die Strafbarkeit für (vermeintlich) neutrale Handlungen maßgeblich über subjektive Elemente und die innere Einstellung der Täterin zur Tat begründet. Dies ist für ein Tatstrafrecht zumindest nicht unbedenklich.¹³⁵

Schlussendlich wird für eine mitgliedschaftliche Beteiligung verschiedentlich auch die Teilnahme an einem Scharia-Kurs ins Feld geführt.¹³⁶ Dies erscheint bereits deswegen problematisch, weil Lernen (egal welcher Inhalte) ein zentrales Element der menschlichen Persönlichkeit und Entwicklung ist und daher grundsätzlich nicht mit Strafe belegt wer-

¹³⁰ BGH BeckRS 2021, 5154 Rn. 33; BGH BeckRS 2020, 19446 Rn. 19; BGH BeckRS 2022, 25833 Rn. 23; KG openJur 2021, 45636 Rn. 671; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 38976 Rn. 215.

¹³¹ BGH BeckRS 2021, 3076 Rn. 25.

¹³² BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 21.

¹³³ BGH NJW 2019, 2552 (2555 Rn. 27); BGH BeckRS 2021, 3076 Rn. 25; BGH BeckRS 2022, 25833 Rn. 23; BGH BeckRS 2022, 29933 Rn. 41; OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 53506 Rn. 150; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 47621 Rn. 171; OLG München BeckRS 2020, 28596 Rn. 98.

¹³⁴ OLG Düsseldorf BeckRS 2022, 53506 Rn. 149; ähnlich OLG Hamburg BeckRS 2024, 9336 Rn. 50; auch OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 22039 Rn. 94; OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 40036 Rn. 549; OLG München BeckRS 2020, 28596 Rn. 93.

¹³⁵ Dies passt aber zur Rechtsprechung des BGH zur Behandlung der neutralen Beihilfe, in der maßgeblich darauf abgestellt wird, ob es zu einer Solidarisierung mit der Tat bzw. dem Straftäter gekommen ist, siehe *Fahl*, GSZ 3 (2020), 283.

¹³⁶ BGH BeckRS 2020, 19446 Rn. 19; BGH BeckRS 2021, 3078 Rn. 22; BGH BeckRS 2022, 10191 Rn. 21; BGH NStZ-RR 2024, 111 (112).

den sollte.¹³⁷ Zudem stellt sich hier die Frage, wodurch (privates) individuelles Lernen einen Organisationsbezug bekommt, will man nicht pauschalisierend und ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen, dass Scharia-Kurse per se der Vorbereitung terroristischer Gewalttaten dienen.

Im Ergebnis führt der Ansatz des BGH kaum zu einer nennenswerten Beschränkung der Strafbarkeit. Die kriterienoffene Gesamtwürdigung erlaubt es den Gerichten fast immer, der Haushaltsführung einen hinreichenden Organisationsbezug zuzuschreiben und so eine Strafbarkeit nach §§ 129a, 129b StGB zu bejahen. Sie erhöht aber den Begründungsaufwand für die Gerichte und ist ein mögliches Einfallstor für (unbewusste) Berücksichtigungen geschlechtsbezogener Vorstellungen.¹³⁸

VI. Fazit und Ausblick

Der vom Ankläger des IStGH anvisierte gendersensible Ansatz ist mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Dies liegt zunächst an der Komplexität und Variabilität des „Konzepts Geschlecht“, das zudem von regional divergierenden kulturellen Prägungen abhängig ist. Zudem müssen implizite Prozesse der Vergeschlechtlichung des Rechts erst identifiziert und sichtbar gemacht werden, bevor sie reflektiert werden können. Bei den hier diskutierten Fallgruppen – Sexualdelikte und Umgang mit Täterinnen – ist es vergleichsweise naheliegend, dass unterschwellig präsente Geschlechternormen die Rechtsentstehung und -auslegung beeinflussen können. Konsequenterweise verlangt der Ansatz des Anklägers aber danach, die Wechselbeziehungen von Geschlecht und Völkerstrafrecht in allen Bereichen zu untersuchen und Geschlechterperspektiven in die juristische Methodik zu integrieren. Im Rahmen intersektionaler Analysen kann und sollte dabei ergänzend die Beziehung zwischen Recht und mehrdimensionalen Diskriminierungen untersucht werden, die sich aus einem Ineinandergreifen von Geschlecht und anderen Differenzierungsfaktoren (z.B. Ethnie, soziale Schicht, Religion, Bildung) ergeben.¹³⁹

¹³⁷ Puschke, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 2017, S. 406; Bock/Stark, in: Ambos/Duff/Roberts/Weigend (Hrsg.), Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice, Volume I, 2020, S. 54 (70).

¹³⁸ Siehe auch die Kritik bei Çelebi (Fn. 101) sowie die Analyse bei Eppert/Roth, New Journal of European Criminal Law 12 (2021), 552 (564 ff.).

¹³⁹ Beispielhaft Maučec, International Conference on Learning Representations 21 (2021), 1; grundlegend Crenshaw, Stanford Law Review 43 (1991), 1241.